



A V K Z
APOTHEKERVERBAND
DES KANTONS ZÜRICH

**REGLEMENT ZUR
NOTFALLVERSORGUNG DER BEVÖLKERUNG
MIT MEDIKAMENTEN DURCH DIE ÖFFENTLICHEN APOTHEKEN
IM KANTON ZÜRICH**

genehmigt durch die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich am

14. November 2018

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Grundlage	3
2. Grundsätze	3
3. Organisation und Einteilung des Notfalldienstes der Apotheken	3
4. Definition Notfalldienst-Apotheke / Dienst-Apotheke	5
5. Öffnungszeiten und Beschriftung	5
6. Zugang	5
7. Medikamentensortiment	6
8. Medikamentenabgabe	6
9. Rechtsmittel	6
Anhang	
§ 17 Gesundheitsgesetz des Kantons Zürich	7

Hinweis: Aus Gründen der Lesbarkeit wird im folgenden Text die jeweilige weibliche Form verwendet; die andere Form ist stets miteingeschlossen.

1. Grundlage

Dieses Reglement stützt sich auf §§ 17 und 17a ff. des Gesundheitsgesetzes des Kantons Zürich (Anhang 1).

Der Apothekerverband des Kantons Zürich (AVKZ) organisiert als Standesorganisation den zweckmässigen Notfalldienst der Apotheken im Kanton Zürich und bezeichnet die Dienst- bzw. Notfalldienstapotheken.

Als Standesorganisation ist der AVKZ nach § 17a Abs. 3 GesG ermächtigt, die Grundsätze der Notfalldienstorganisation in einem Reglement auszuführen, das mit Genehmigung der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich für sämtliche Apothekenbetriebe (AVKZ-Mitglieder und AVKZ-Nichtmitglieder) verbindlich wird.

Jede im Kanton Zürich tätige Apothekerin ist verpflichtet, sich an das vorliegende Reglement für die Organisation des Notfalldienstes der Apotheken im Kanton Zürich zu halten.

2. Grundsätze

2. 1. Verpflichtung der Apothekerin zur Leistung von Notfalldienst

Jede selbständig und unselbständig tätige Apothekerin im Kanton Zürich ist nach § 17 GesG verpflichtet, in dringenden Fällen Beistand zu leisten und in der Notfalldienstorganisation mitzuwirken und zwar unabhängig vom Arbeitspensum.

2. 2. Erhebung der Ersatzabgabe und des Sockelbeitrages pro Betrieb

Der AVKZ knüpft die Pflicht zum Notfalldienst sowie allfällige Ersatzabgaben und Sockelbeiträge gem. § 17d. Abs. 3 GesG an die Apothekenbetriebe mit Bewilligung der Gesundheitsdirektion zum Betrieb einer öffentlichen Apotheke.

2. 3. Effektiv geleisteter Notfalldienst

Für einen Apothekenbetrieb gilt der Notfalldienst als geleistet, wenn er der Definition einer Notfallapotheke oder einer Dienstapotheke nach Ziffer 4 entspricht.

2.4. Grösse des Betriebs

Zur Feststellung der Grösse eines Betriebes und der damit verbundenen Abstufung der Beiträge (GesG § 17d Abs. 3) wird die Selbstdeklaration der gesamten AHV-pflichtigen Lohnsumme herangezogen. Es werden 3 Kategorien geschaffen:

Kategorie 1: Lohnsumme bis 400'000

Kategorie 2: Lohnsumme 400'000 bis 600'000

Kategorie 3: Lohnsumme ab 600'000

3. Organisation und Einteilung des Notfalldienstes der Apotheken

3. 1. Organisation

Der AVKZ überträgt die Organisation eines zweckmässigen Notfalldienstes einer Notfalldienstkommission innerhalb der Verbandsstrukturen des AVKZ bestehend aus Mitgliedern und Nichtmitgliedern des AVKZ.

3. 2. Die Notfalldienstkommission des AVKZ

Die Kommission setzt sich zusammen aus einer Präsidentin und 6-10 weiteren Mitgliedern. Der Kommission zur Seite gestellt wird eine Kassenführerin. Sie muss nicht Mitglied der Notfalldienstkommission sein. In diesem Falle ist sie nicht stimmberechtigt.

Ständiger Gast ohne Stimmrecht (falls sie nicht Mitglied der Kommission ist) ist die Delegierte des Vorstandes des AVKZ. Die im Kanton Zürich zum Notfalldienst verpflichteten Apothekerinnen wählen anlässlich einer Mitgliederversammlung des AVKZ, zu der auch die notfalldienstpflichtigen Nichtmitglieder eingeladen sind, unter den selbstständig oder unselbstständig tätigen Apothekerinnen des ganzen Kantons 6-10 Vertreterinnen und eine Präsidentin für die Dauer von 3 Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

Mindestens die Hälfte der Kommissionsmitglieder muss Mitglied beim AVKZ sein. Auf eine angemessene Vertretung aller Kantonsgebiete (Bezirke) ist zu achten.

Dem Vorstand des AVKZ steht für Beschlüsse der Notfalldienstkommission ein Veto-Recht zu.

3. 3. Aufgaben der Notfalldienstkommission

Die Notfalldienstkommission

- trifft sich auf Einladung der Präsidentin mindestens zwei Mal jährlich
- bezeichnet die Notfalldienst- und Dienstapotheken im Kanton Zürich gemäss Ziffer 4
- beantragt der Mitgliederversammlung des AVKZ jährlich die Höhe der Ersatzabgaben und allfälliger Sockelbeiträge unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben nach GesG § 17.d zur Äufnung des Notfalldienstfonds
- setzt die Höhe der Sockelbeiträge und der Ersatzabgaben gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung des AVKZ in Kraft unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben
- entscheidet über den Einsatz der Mittel des Notfalldienstfonds im Rahmen des Budgets zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben
- informiert bei Bedarf die Bevölkerung auf geeignete Weise über die Notfalldienstversorgung der Apotheken im Kanton Zürich durch die Triagestelle des Kantons

3. 4. Der Notfalldienstfonds (nachstehend Fonds genannt)

3. 4. 1. Speisung des Fonds durch einen Sockelbeitrag

Nach § 17d Abs. 2 GesG kann die Standesorganisation in ihrem Notfalldienstreglement festlegen, dass die Notfalldienstleistenden pro Kalenderjahr einen Sockelbeitrag zur Finanzierung der Organisationskosten in der Höhe von maximal 20 Prozent der Ersatzabgabe entrichten.

3. 4. 1. 1. Höhe des Sockelbeitrags

Die Höhe des Sockelbeitrags wird durch die Notfalldienstkommission nach Ziffer 3. 2. im Voraus für das folgende Kalenderjahr festgelegt. Er beträgt höchstens 20 Prozent der Ersatzabgabe nach Ziffer 3. 4. 2. 1.

3. 4. 2. Speisung des Fonds durch eine Ersatzabgabe

Apothekenbetriebe, die im entsprechenden Kalenderjahr keinen aktiven Notfalldienst geleistet haben, sind zu einer Ersatzabgabe von höchstens CHF 1'000.00 verpflichtet.

Die Notfalldienstkommission kann die Ersatzabgabe senken, wenn die Summe aus Sockelbeiträgen und Ersatzabgaben den zur Deckung der gesetzlichen Aufgaben erforderlichen Betrag übersteigt.

3. 4. 2. 1. Höhe der Ersatzabgabe

Die Höhe der Ersatzabgabe wird durch die Notfalldienstkommission nach Ziffer 3. 2. im Voraus für das folgende Kalenderjahr pro Kategorie nach Betriebsgrösse festgelegt.

3. 5. Verwendung der Mittel des Fonds

Es dürfen nur die Kosten für Leistungen nach GesG § 17 f aus Ersatzabgabe und Sockelbeitrag gedeckt werden:

- a) Erstellen der Dienstpläne
- b) Administrativverkehr mit den Notfalldienstpflichtigen (Sekretariatsarbeit)
- c) Kalkulation und Inkasso der Beiträge und Abgaben (Sekretariatsarbeit)
- d) weitere organisatorische Aufgaben, insbesondere
 - Datenverwaltung und Datenbewirtschaftung der Notfalldienstpflichtigen
 - Administrativverkehr mit den Behörden
 - Bereitstellung von Räumlichkeiten und Informatik
 - Bereitstellung von Organen der Standesorganisation für die Organisation des Notfalldienstes der Apotheken
 - Rechnungsführung (Budget/Buchhaltung)
 - durch Tarife nicht oder ungenügend gedeckte Leistungen im Rahmen der Notfalldienste

3. 6. Die Geschäftsstelle des AVKZ

Die Geschäftsstelle ist für die administrativen Aufgaben, die Bekanntmachung gegenüber den Apotheken und die Ausführung der Beschlüsse zuständig.

3. 7. Rechnungsablage

Die Rechnung des Fonds ist jeweils auf Jahresende abzuschliessen und der Mitgliederversammlung des AVKZ zu unterbreiten. Nichtmitglied-Apotheken sind zu informieren.

3. 8. Zeichnungsberechtigung

Es gilt für alle Mitglieder der Notfalldienstkommission Kollektivunterschrift zu zweien. In der Regel unterzeichnet der Präsident mit einem Kommissionsmitglied. Dem Vorstand des AVKZ steht ein Veto-Recht zu.

3. 9. Rechnungswesen

Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Geschäftsstelle des AVKZ im Auftrag der Notfalldienstkommission.

4. Definition Notfalldienst-Apotheke / Dienst-Apotheke

4. 1. Notfalldienstapotheke

Die Bezeichnung Notfalldienst-Apotheke können jene Apotheken tragen, die täglich, rund ums Jahr, jeweils mindestens 12 Stunden pro Tag, für den Publikumsverkehr öffentlich zugänglich sind und der Triagestelle des Kantons als solche gemeldet sind.

4. 2. Dienstapotheke

Die Bezeichnung Dienst-Apotheke können jene Apotheken tragen, die ausserhalb der ortsüblichen Öffnungszeiten täglich, rund ums Jahr, an mindestens 2 Stunden pro Tag (Fixzeiten), öffentlich zugänglich sind.

4. 3. Gemeinsame Voraussetzungen

Die verantwortlichen Apothekerinnen der Notfalldienst- und Dienstapotheken haben dafür zu sorgen, dass während des Dienstes ausserhalb der ortsüblichen Öffnungszeiten jederzeit eine Apothekerin persönlich anwesend ist, die die gesetzlichen Voraussetzungen insbesondere an die Sprachkenntnisse und – bei alleiniger Anwesenheit – die Voraussetzungen zur Stellvertretung nach kantonalem Recht erfüllt.

5. Öffnungszeiten und Beschriftung

Die Öffnungszeiten der Notfalldienst-Apotheken und Dienst-Apotheken sind am Eingang der Apotheke in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Ist die Apotheke geschlossen, so sind die anderen diensttuenden Apotheken, deren Telefonnummern sowie die Apothekennotfall-Nummer der Triagestelle des Kantons anzugeben. Von der Notfalldienst-Kommission wird eine Vorlage des Dienstplans zur Verfügung gestellt.

Allen Apotheken im Kanton Zürich wird von der Notfalldienstkommission eine Aushänge-Tafel mit den genauen Angaben der Notfalldienst-Apotheken und der Dienst-Apotheken zur Verfügung gestellt.

6. Zugang

Der Zugang zur Notfalldienst -oder Dienstapotheke ist so zu gestalten, dass er auch für körperlich behinderte Patienten gut und einfach bewältigt werden kann. Wird während dem Notfalldienst durch eine Luke, einen Schalter oder auf andere Weise ohne direkten Zugang zur Apotheke bedient, dann ist dieser Zugang so zu gestalten, dass mit allen Patienten in gleichem Masse Kontakt aufgenommen werden kann.

7. Medikamentensortiment

Die Notfalldienst -oder Dienstapotheke gestaltet ihr Sortiment so, dass die Notfälle in der Regel bedient werden können.

8. Medikamentenabgabe

Die Beratung und der Verkauf von rezeptfreien Medikamenten, sowie die Ausführung der ärztlichen Verordnungen sind nach anerkannten Qualitätsnormen vorzunehmen. Im Zweifelsfall wird der Notfallarzt kontaktiert.

Die abgegebenen Medikamente werden gemäss dem vom Patienten gewählten Grundversicherungsmodell nach KVG verrechnet.

9. Rechtsmittel

Entscheide der Standesorganisation erfolgen in Form einer Verfügung. Diese sind nach § 17g Abs. 2 GesG bei der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich mit Rekurs anfechtbar. Der Rekurs ist innert 30 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet bei der Rekursinstanz einzureichen.

Anhang

810.1 Gesundheitsgesetz (GesG)

C. Notfalldienst²³

Grundsatz

§ 17.24¹ Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte sowie Apothekerinnen und Apotheker sind verpflichtet, a.in dringenden Fällen Beistand zu leisten,

b.in einer Notfalldienstorganisation nach §§ 17 a oder 17 b mitzuwirken.

² Von der Pflicht gemäss Abs. 1 lit. b sind ausgenommen:

a. Bezirksärztinnen und -ärzte,

b. Legalinspektorinnen und -inspektoren gemäss Art. 253 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007⁶,

c. andere Berufsangehörige, wenn sie in einer stationären oder ambulanten Institution mit 24-Stunden-Notfallversorgung und Versorgungsaufträgen des Kantons oder von Gemeinden tätig sind und

– 1.hauptberuflich dort tätig sind oder

– 2.als Belegärztinnen und -ärzte in der öffentlich zugänglichen Notfallstation mitwirken.

³ Die Pflichten gelten für selbstständig und unselbstständig Tätige.

Notfalldienst a. Organisation durch die Standesorganisationen

§ 17 a.23¹ Die Standesorganisationen der Berufsgruppen gemäss § 17 Abs. 1 organisieren die zweckmässige Leistung des Notfalldienstes. Bestehen bei einer Berufsgruppe mehrere Standesorganisationen, bezeichnet der Regierungsrat die zuständige Organisation.

² Die Direktion stellt den Standesorganisationen die Angaben zu den Notfalldienstpflichtigen zur Verfügung.

³ Die Standesorganisationen erlassen Notfalldienstreglemente. Diese gelten auch für Mitglieder der Berufsgruppe, die nicht Mitglieder der Standesorganisation sind. Die Reglemente bedürfen der Genehmigung durch die Direktion.

b. Organisation durch die Direktion

§ 17 b.23 Kommt die Organisation des Notfalldienstes durch eine Standesorganisation nicht zustande, übernimmt die Direktion die Organisation. Sie kann diese Aufgabe ganz oder teilweise den Gemeinden oder Dritten übertragen.

c. Kostentragung

§ 17 c.23¹ Die Standesorganisationen, der Kanton und die Gemeinden tragen die ihnen für die Organisation entstehenden Kosten, soweit diese nicht durch Ersatzabgaben gemäss §§ 17 d und 17 e gedeckt werden.

² Beauftragt der Kanton Dritte mit der Organisation, vergütet er diesen die vollen Kosten einer wirtschaftlichen Leistungserbringung, soweit die Kosten nicht durch die Ersatzabgaben nach §§ 17 d und 17 e gedeckt werden.

d. Erhebung der Ersatzabgabe und des Sockelbeitrags

§ 17 d.23¹ Wer verpflichtet ist, in einer Notfalldienstorganisation mitzuwirken, und aus objektiven Gründen keinen Notfalldienst leisten kann oder für die Notfalldienstorganisation nicht benötigt wird, leistet eine zweckgebundene Ersatzabgabe.

² Die Standesorganisation kann in ihrem Notfalldienstreglement Berufsangehörige gemäss § 17, die Notfalldienst leisten, verpflichten, einen Sockelbeitrag zur Finanzierung der Organisationskosten von höchstens 20% der Ersatzabgabe zu leisten.

³ Die Standesorganisation erhebt die Ersatzabgabe und den allfälligen Sockelbeitrag. Sie kann in ihrem Notfalldienstreglement vorsehen, dass die Ersatzabgabe und der Sockelbeitrag pro Betrieb erhoben werden. Werden sie pro Betrieb erhoben, ist der Grösse des Betriebs Rechnung zu tragen.

⁴ In den Fällen von § 17 b erheben die Ersatzabgabe der Kanton, die Gemeinden oder die vom Kanton beauftragten Dritten.

e. Höhe der Ersatzabgabe

§ 17 e.23¹ Die Ersatzabgabe beträgt Fr. 5000 pro Kalenderjahr.

² Sie kann rückwirkend auf 2,5% des für die Berechnung der AHV-Beiträge massgebenden Einkommens aus ärztlicher, zahnärztlicher oder pharmazeutischer Tätigkeit gekürzt werden, wenn dieses rechtskräftig feststeht und weniger als Fr. 200000 im Jahr beträgt.

³ Die Stellen gemäss § 17 d Abs. 3 und 4 senken die Ersatzabgabe gemäss Abs. 1 und 2, wenn sie zur Deckung ihrer Organisationskosten nicht die vollen Ersatzabgaben benötigen. Vorbehalten bleibt die Bildung von angemessenen Reserven.

f. Verwendung der Ersatzabgabe und des Sockelbeitrags

§ 17 f.²³ 1 Die Ersatzabgaben und die Sockelbeiträge werden von der erhebenden Stelle für die Erfüllung folgender Aufgaben verwendet:

- a. Erstellen der Dienstpläne,
- b. Administrativverkehr mit den Notfalldienstpflichtigen,
- c. Kalkulation und Inkasso der Ersatzabgaben,
- d. weitere organisatorische Aufgaben.

2 Sie können überdies verwendet werden für Beiträge an:

- a. trotz Mahnung unbezahlt gebliebene Rechnungen für Notfalldienstleistungen,
- b. durch Tarife nicht oder ungenügend gedeckte Leistungen im Rahmen der Notfalldienste.

g. Aufsicht und Instanzenzug

§ 17 g.²³ 1 Die Direktion beaufsichtigt die Organisation und die Durchführung des Notfalldienstes. Die durchführenden Stellen erstatten der Direktion jährlich über ihre Tätigkeit Bericht.

2 Entscheide der Standesorganisation und Entscheide von Dritten gemäss § 17 b sind mit Rekurs bei der Direktion anfechtbar. Entscheidet die Gemeinde, richtet sich der Rechtsmittelweg nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959³.

Triagestelle

§ 17 h.²³ 1 Die Direktion betreibt eine für das ganze Kantonsgebiet zuständige, jederzeit erreichbare Triagestelle zur Koordination der Notfalldienste und Patientenvermittlung.

2 Die Triagestelle

- a. verfügt über eine Betriebsbewilligung nach §§ 35 und 36,
- b. unterhält eine kantonsweit einheitliche Notfallrufnummer,
- c. vermittelt Patientinnen und Patienten an die örtlich und fachlich zuständigen Notfalldienstleistenden oder im Bedarfsfall an andere medizinische Leistungserbringer,
- d. legt Regeln zur einheitlichen Gestaltung der Dienstpläne der Standesorganisationen fest.

3 Die Direktion kann eine Standesorganisation oder Dritte mit dem Betrieb der Triagestelle beauftragen. Sie entschädigt ihnen die vollen Kosten einer wirtschaftlichen Leistungserbringung.

4 Die Gemeinden tragen 50% der dem Kanton gemäss Abs. 1–3 entstehenden Kosten. Die Direktion berechnet den Anteil der Gemeinden nach der Einwohnerzahl.

5 Die Triagestelle veröffentlicht ihren Jahresbericht. Sie weist darin die Anzahl der Anrufe auf die Notfallrufnummer aus.